

Hinweis zur Beglaubigung der Unterschrift durch das Ortsgericht

(gilt nur für Hessen)

Für in Hessen ansässige ausschlagungswillige Personen kann die Unterschrift unter der Ausschlagungserklärung durch den Ortsgerichtsvorsteher beglaubigt werden.

Der zuständige Ortsgerichtsvorsteher kann bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfragt werden.

Die Gebühr für die Beglaubigung beträgt € 6,00 pro Unterschrift/Person (Stand 01.03.2015).

Die Beglaubigung durch das Ortsgericht **wirkt nicht fristwährend!** Maßgebend für die Fristberechnung ist der Eingang der Erklärung bei dem **für das Nachlassverfahren zuständigen Amtsgericht.**

Der Ortsgerichtsvorsteher ist **nicht** für die Weiterleitung oder den Inhalt der Ausschlagungserklärung verantwortlich. Er beglaubigt lediglich die vor ihm geleistete Unterschrift. Für den Inhalt der Erklärung und den rechtzeitigen Eingang beim zuständigen Amtsgericht sind die Ausschlagenden selbst verantwortlich.

Wenn Sie ausschlagen, geben Sie unbedingt die Namen, Geburtsdaten und Anschriften aller Ihrer Kinder an! Falls bereits Kinder verstorben sind, die Namen, Geburtsdaten und Anschriften deren Abkömmlinge. Bei Minderjährigen geben Sie bitte ebenfalls die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten an! Falls Sie keine Kinder haben, geben Sie dies bitte ausdrücklich an!

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
- Nachlassgericht -
Homburger Straße 18
61169 Friedberg (Hessen)